

B E G R Ü N D U N G   -   Stand: 15.3.1984 -

zum Bebauungsplan Nr. 18 A / 1. Änderung und Ergänzung

Gebiet : "Begrenzt durch die 'Glinder Au', den 'Weg an der Gutsmauer' und den 'Bornweg' im Westen, im Norden durch die 'Dorfstraße' und im Osten und Süden durch die 'Möllner Landstraße'"

aufgestellt : Owe Feddersen, Architekt BDA, 2 Hamburg 74,  
Steinbeker Marktstraße 9, Tel.: 712 53 60

Stadt Glinde  
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 18 A / 1. Änderung und Ergänzung  
Gebiet : "Begrenzt durch die 'Glinder Au', den 'Weg an der  
Gutsmauer' und den 'Bornweg' im Westen, im Norden  
durch die 'Dorfstraße' und im Osten und Süden  
durch die 'Möllner Landstraße'"

### B e g r ü n d u n g

zur. 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 A  
der Stadt Glinde / Kreis Stormarn

#### 1. Entwicklung des Planes

Der Bebauungsplan Nr. 18 A wurde mit Erlaß vom  
13.3.1972 - AZ.: IV 81 d-813/04-62.18 (18 A) -  
genehmigt und ist am 12.9.1972 in Kraft getreten.

Die nach diesem rechtskräftigen Plan festgesetz-  
ten 12- und 4-geschossigen Baukörper ragen über  
den nördlichen Plangeltungsbereich hinaus in ein  
an die südliche Grenze des Bebauungsplanes Nr.  
20 C angrenzendes Gebiet, für das ein Bebauungs-  
plan mit der Bezeichnung Nr. 18 C vorgesehen war.  
Der Bebauungsplan Nr. 18 C ist jedoch nie aufge-  
stellt worden; das betreffende Gebiet wird jetzt  
durch die Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 A  
erfaßt und überplant.

In ihrer Sitzung vom 28.11.1980 hat die Stadt-  
vertretung Glinde die Umplanung (Änderung und Er-  
gänzung) beschlossen. Der Geltungsbereich des  
Planes liegt östlich der 'Glinder Au'; das Flur-  
stück 65/9 westlich der 'Glinder Au' (Fläche i)  
wird von diesem Plan jedoch auch noch erfaßt.

Die vorliegende Planung ist in Übereinstimmung  
mit dem Besitzer der wesentlichen Bauflächen er-  
folgt; die beiden, mit "x" und "y" bezeichneten  
Flächen, die sich in anderer Hand befinden, sind  
so überplant worden, daß sie als Einheit geson-  
dert genutzt werden können.

Es werden hier insgesamt ca. 300 Wohneinheiten entstehen können. Durch die Umplanung ergibt sich eine Reduzierung der nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 A vorgesehenen Wohneinheiten um ca. 28%. Die Reduzierung der Wohneinheiten im Plangeltungsbereich hat die Zustimmung der Eigentümer der Bauflächen gefunden.

Die erforderlichen Stell- und Parkplätze sind im Gegensatz zum zuvor rechtskräftigen Bebauungsplan im eigenen Plangeltungsbereich untergebracht.

Die in der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes festgesetzte Erlaubnis zur geringfügigen Überschreitung der Werte nach § 17, Abs.1, Spalte 3-5 BauNVO für die mit "b", "x", "y" und "e" bezeichneten Grundstücksflächen ist gerechtfertigt durch den Standort der Bauten in der Stadtmitte. Hier ist eine verdichtete Bauweise erforderlich, um eine Einfügung und Staffelung der Neubauten gegenüber dem 10-geschossigen Wohngebäude westlich der neuen Bebauung zu erreichen und damit einen städtebaulichen Blickpunkt in der Ortsmitte zu schaffen.

Diese städtebaulichen Gründe lassen die Wohnverhältnisse trotz der Überschreitung der Höchstwerte des § 17, Abs.1 BauNVO gem. § 17, Abs.10 BauNVO uneingeschränkt gut sein.

Die Festsetzung ausgedehnter Grünflächen entlang der 'Glinder Au' und die begrünten Wohnhöfe, die dem Verkehr entzogen sind und nahtlos in die Grünflächen übergehen, sind als Ausgleichsmaßnahme für die geringfügig erhöhte Dichte zu werten; ebenso die teilweise Festsetzung von Garagen innerhalb des Erdgeschosses von Gebäuden.

Stell- und Parkplätze sind bei dieser Gebäudeanordnung im Gegensatz zur rechtskräftigen Planung ausreichend vorhanden.

Da es sich bei den auf den Teilflächen "h" und "g" vorhandenen Gebäuden (Gutshaus und Remise) um nicht eingetragene Kulturdenkmale handelt, sind hier GRZ und GFZ festgesetzt, wobei die Mansarddächer als Vollgeschosse berücksichtigt sind.

Der östlich des Gutshauses vorgesehene Stellplatz soll so befestigt werden, daß er vorübergehend auch für geplante Veranstaltungen benutzbar ist.

Die Bebauung des Plangebietes ist entsprechen ihrer Lage und Bedeutung in der Stadtmitte 3- sowie 4- bis 6-geschossig vorgesehen. Die Häuser im östlichen Planbereich bilden Höfe, die sich nach Westen zum Grünbereich der 'Glinder Au' öffnen. Nach Osten und damit zur 'Möllner Landstraße' (L 94), hin sind die

Höfe geschlossen, so daß die Wohn- und Freizeitbereiche gegen den Verkehr in der Stadtmitte abgegrenzt sind. Eine lärmtechnische Untersuchung schreibt die zu ergreifenden Lärmschutzmaßnahmen vor.

Kraftfahrzeuge bleiben außerhalb der Höfe. Die angeordneten Garagen und Stellplätze sind gegenüber der 'Möllner Landstraße' abgesenkt und dort hin zusätzlich durch Pflanzstreifen auch abgeschirmt.

Ein dieser Begründung als Anlage beigefügter Schemaschnitt (Anlage 1) zeigt, daß den Wohnhäusern im Erdgeschoß eine eingeschossige Erweiterung zugelassen werden kann und daß zur Erschließungsseite hin Garagen so angeordnet sind, daß die Zugänge in die Häuser über die oberer Begrenzung der Garagen als Eingangsebene sich von der tiefer liegenden Fahrebene absetzen.

Die neue, wesentlich weniger hohe Bebauung hat die bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 18 A festgesetzten westlichen Baugrenzen nicht überschritten, so daß der Abstand der Häuser zur 'Glinger Au' sich durch die Anordnung der begrüneten Höfe noch wesentlich verbessert; eine Ausnahmegenehmigung von dem § 17a des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Erlaß des Innenministers vom 14.4.1982 zum GZ.: IV 860-512.113-62.18 (18a) erteilt.

Die 3-geschossige Bebauung südlich der 'Dorfstraße' und westlich der 'Glinger Au' (Fläche i) ist mit einem Mansarddach oder Walmdach als Gegenstück zu dem Gutshaus gedacht und wird Altenwohnungen aufnehmen. Sie grenzt nicht viel näher an die Au, als das nordwestlich der 'Dorfstraße' gelegene Reetdachhaus bzw. das Gutshaus im Südwesten.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Stadtvertretung Glinde hat beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen auf der Grundlage des genehmigten Flächennutzungsplanes sowie seiner am 29.9.1983 genehmigten 16. Änderung. Die Genehmigung der 16. Änderung ist am 24.10.1983 amtlich bekanntgemacht worden.

Der Aufstellungsbeschuß ist am 28.11.1980 gefaßt worden.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 A ist aufgrund des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 entworfen und aufgestellt worden.

Als Katasterunterlagen für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke dienen Abzeichnungen der amtlichen Katasterkarten (endgültige Planvorlage) des Katasteramtes Stormarn, Bad Oldesloe.

Die Besitzverhältnisse sind dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes entnommen und aus dem beigehefteten Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

Die entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücksflächen wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, muß von den Möglichkeiten der §§ 45 ff bzw. 85 ff des BBauG Gebrauch gemacht werden. Für die reduzierte Nutzung im Plangeltungsbereich werden von den Grundeigentümern keine Entschädigungsansprüche gestellt.

Die im Bebauungsplan mit "a", "b", "c", "x", "y" und "i" gekennzeichneten Flächen sind durch die Festsetzungen so aufgewertet worden, daß eine Entschädigungsfrage sich nicht stellt.

### 3. Lage und Umfang des Bebauungsplanes

---

Das Plangebiet liegt nördlich und westlich der 'Möllner Landstraße' in der Mitte der Stadt Glinde und hat eine Größe von ca. 5 ha.

### 4. Planung

---

#### a) Flächennutzung

Die überplante Fläche bleibt "Allgemeines Wohngebiet" mit nur mehrgeschossigen Häusern. Da wegen teilweise schlechten Baugrunds auf eine Unterkellerung eventuell verzichtet wird, werden die nördliche bzw. die östliche Hälfte der Häuser und damit die Seiten, an die die Garagen

grenzen, als Gebäudeteile für Nebenräume (Abstellräume) gewertet. Diese Festsetzung ermöglicht es, bei den Baukörpern im Erdgeschoß zur den Garagen entgegengesetzten Seite eine 5,00 m tiefe Erweiterung vorzunehmen. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächen- bzw. Geschoßflächenzahl ist das Erdgeschoß ohne Erweiterung voll in Ansatz gebracht.

Öffentliche Kinderspielplätze sind im Grünbereich der 'Glinger Au' geplant; Kleinkinderspielplätze liegen vor den Treppenhäusern in den begrünten Höfen.

#### b) Wohnfolgeeinrichtungen

Grund- und Hauptschule sind vorhanden; für die übrigen schulischen Belange steht das Schulzentrum der Stadt Glinde mit Realschule und Gymnasium zur Verfügung.

Im Gutshaus sind schon jetzt eine Begegnungsstätte und andere Sozialräume eingerichtet.

Sportstätten sind im Bereich des Stadtgebietes ausreichend vorhanden.

Das östlich der 'Möllner Landstraße' gelegene Einkaufszentrum in der Stadtmitte bietet vielseitige Einkaufsmöglichkeiten.

#### c) Grünflächen

Die Gestaltung der öffentlichen und privaten Grünflächen, der Plätze, Wege und Straßen wird festgelegt durch den Grünordnungsplan der Garten- und Landschaftsarchitekten Schulze + Kummer (Stand : 27.4.83 ) der mit dazugehörigen Baumbestandsplan (Stand : 27.4.83) als Anlage 2 und 2a dieser Begründung beigelegt ist.

Die Bepflanzung der privaten Grünflächen hat sich im wesentlichen aus den Baum- und Straucharten des Traubenkirschen-Erlenwaldes zusammzusetzen. Baumarten sind Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Hainbuche, Flatterulme und Vogelbeere. Sträucher sind Haselnuß, Weißdorn, Gewöhnlicher Schneeball, Pfaffenhütchen, Kreuzdorn, Bluthartriegel, Schlehe, Grauweide und Schwarzer Holunder. In den Innenhofbereichen sind weitere Arten und Sorten der entsprechenden Gattungen zulässig.

Bei Pflanzungen in den Gärten außerhalb der nach § 9(1) Nr.25 BBauG festgesetzten Pflanzungen sind die Bestimmungen des Nachbarrechtgesetzes Schleswig-Holstein, § 27, zu beachten.

Der Erholungsschutzstreifen nach § 17a LWG entlang der 'Glinder Au' wird durch die vorgesehene Bebauung eingeschränkt. Für diese Beeinträchtigung ist eine Ausnahmegenehmigung von § 17 a LWG mit Erlaß des Innenministers vom 14.4.1982 zum GZ. IV 860-512.113-62.18 (18a) erteilt worden.

Bisher war in diesem Gebiet eine Bebauung mit bis zu 220 m langen und bis zu 13 Geschossen hohen Wohnhäusern vorgesehen. Die hohen Häuser sollten parallel zur 'Glinder Au' stehen in einem Abstand von ca. 30 m. Damit hätte sich ein durchgehender Erholungsschutzstreifen entlang der 'Glinder Au' nicht ergeben.

In der vorliegenden Planänderung und -ergänzung grenzen an den Grünstreifen entlang der 'Glinder Au' jetzt nur das 3-geschossige Gebäude nordwestlich der 'Glinder Au' (Fläche "i"), wo Altenwohnungen errichtet werden sollen und das Gutshaus. Die nach Westen offenen, begrünten Höfe werden bei dieser Gebäudeanordnung den Schutzstreifen wesentlich erweitern und ihn zu einer Erholungszone werden lassen.

#### d) Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die 'Dorfstraße', den 'Weg an der Gutsmauer' sowie von der 'Möllner Landstraße'. Die Einmündung der Überfahrt an der 'Möllner Landstraße' zum 'Weg an der Gutsmauer' wird durch eine mit der 'Mühlenstraße'/'Möllner Landstraße' gekoppelte Ampelanlage gesichert werden.

Die Zufahrt zum Gutshaus ist bereits verkehrlich gesichert von der 'Möllner Landstraße'. Etwaige Verkehrsbehinderungen auf der 'Möllner Landstraße' durch die Anbindung aus dem Planbereich sollen in Kauf genommen werden, um den nach Freigabe der K 80 bzw. der BAB 24 ohnehin bereits schon verringerten Durchgangsverkehr auf der 'Möllner Landstraße' noch mehr auf diese überörtlichen Verkehrswege abzulenken.

Die Fahrbahn im Bereich des 'Weg an der Gutsmauer' soll bis auf ca. 20 m im Einmündungsbereich ohne

Bordsteine nur durch die Pflasterung eine markierte Trennung zu den übrigen Bereichen erhalten.

Die Gestaltung der Verkehrsflächen und die Festlegung der Wege im Grünbereich sowie ihre Gestaltung setzt der Grünordnungsplan fest.

Durch den Höhenunterschied zwischen der 'Möllner Landstraße' und der abgesenkten Stellplatzreihe entlang der 'Möllner Landstraße' (L94) sowie durch die Bepflanzung ist eine Blendung der L 94 von der Stellplatzanlage ausgeschlossen.

Die im nördlichen Planbereich eingetragene U-Bahn-Tasse ist für eine unterirdische Führung der U-Bahn vorgesehen, wie sich dieses auch aus der Begründung der nördlich angrenzenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 C ergibt. Eine oberirdische Führung der U-Bahn ist im Bereich der bebauten Ortslage der Stadt Glinde nicht mehr möglich. Über den Zeitpunkt der Realisierung des U-Bahn-Baues kann z.Zt. von den kompetenten Behörden und Dienststellen noch keine Aussage gemacht werden.

#### e) Immissionsschutz

Immissionsschutz wird notwendig für die in der Planzeichnung (Teil A) des Bebauungsplanes gekennzeichneten Flächen.

Für diesen zu schützenden Bereich ist eine "Lärmtechnische Untersuchung" vom Ing.-Büro Masuch + Olbrisch, Stand : September/Oktober 1982, durchgeführt worden, die als Anlage 3 dieser Begründung beigelegt ist.

Als Bewertungsmaßstab werden die in der Vornorm DIN 18005, Blatt 1 (Schallschutz im Städtebau), eingeführt durch Runderlaß des Innenministers vom 5.11.1971, genannten nutzungsabhängigen Planungsrichtpegel für "Allgemeines Wohngebiet" (WA), tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A), zugrundegelegt.

Die Lärmtechnische Untersuchung beschränkt sich auf die Dimensionierung des passiven Lärmschutzes. Die hohen Gebäude westlich und nördlich entlang der 'Möllner Landstraße' schirmen dahinterliegende Empfängerpunkte ab.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind wegen der vorgesehenen Bebauung nicht möglich.

f) Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Bereich der geplanten Trinkwasserschutzzone III der Hamburger Wasserwerke. Diese Zone beinhaltet Nutzungsbeschränkungen u.a. für Abwassersenkung, Ablagerung von Stoffen, Öl, Teer, Chemikalien, Gifte u.ä., erdverlegte Treibstofftanks- und Treibstoff- und Ölleitungen, abwassergefährliche Betriebe, Abwassererregung, Behälter für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 10 cbm Inhalt und, im Falle fehlender Sicherheitsmaßnahmen, auch solche bis zu 10 cbm Inhalt ohne Betonwanne o.ä., Tankstellen, Müllkippen, Sickergruben etc.

Der Einbau von unterirdischen Öl- und Treibstoffbehältern von bis zu 40 cbm Inhalt bei Erfüllung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gem. BOA 4/59, 13.11 bis 13.12, ist zulässig.

Zu beachten ist die vorläufige Schutzzone im Sinne des § 13 BBauG der Lagerbehälterverordnung vom 15.9.1970 (GVOBL: S. 269) und der zuständigen Verwaltungsvorschriften vom 12.10.70 (Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 612).

5. Versorgungsmaßnahmen

a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch die Hamburger Wasserwerke (HWW). Vor Beginn der Bauarbeiten sind den HWW rechtzeitig Angaben über den zu erwartenden Wasserbedarf zu machen, um die Wasserversorgung zu gewährleisten.

Vorhandene bauliche Einrichtungen der HWW (z.B. Rohrleitungen, Förderbrunnen, Beobachtungsbrunnen usw.) sind zu erhalten.

b) Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die SCHLESWAG. Im Plangebiet werden 2 Transformatorstationen errichtet. Die Stationen in Kunststoffgehäusen werden eine Grundfläche von 2,13/2,13 m haben. An drei Seiten wird jeweils ein Bedienungsplatz von 1 bis 2 m benötigt.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Kabellage evtl. vorhandener Leitungen bei der Betriebsstelle der SCHLESWAG in Ahrensburg, Tel.: 04102/73550) zu erfragen.

6. Entsorgungsmaßnahmen

a) Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt durch den Müllbeseitigungsverband Südstormarn/Lauenburg.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Die Stadt Glinde ist dem "Zweckverband Südstormarn" angeschlossen. Die Schmutzwasserbeseitigung ist seitens des Verbandes geregelt. Ein Anschluß der Bauvorhaben an die Abwasseranlagen des Zweckverbandes mit Ableitung nach Hamburg ist sichergestellt.

7. Besondere Vorkehrungen

a) Das Plangebiet liegt im Tal der 'Glinder Au'. Die Gründung der Häuser ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Bohrungen bzw. Bodengutachten zu planen.

b) Die Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung (Glinder Au) darf nicht beeinträchtigt werden. Der vorhandene, teilweise auch durch den Wanderweg gegebene Räumstreifen, ist freizuhalten.

c) Die Bestimmungen für den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten gemäß §§ 5 und 17 der Landesbauordnung 1983 sind einzuhalten.

d) Die vorhandenen und zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind während der Bauzeit im Kronenbereich fachgerecht zu schützen.

Baugruben dürfen nicht in den Wurzelbereich vorhandener Bäume hineinreichen. In Ausnahmefällen sind rechtzeitig Wurzelvorhänge zu errichten. Die Fußpunkthöhen sind zu erhalten. Schutzmaßnahmen während der Bauzeit sind nach DIN 18.920 vorzunehmen.

- e) Der Empfang der Fernseh- und Tonrundfunkprogramme im Plangebiet wird gemäß Hinweis der Deutschen Bundespost voraussichtlich durch das 10-geschossige Hochhaus Sandweg 2 a-e gestört werden. Der Eigentümer dieses Hochhaus-Grundstückes übernimmt für sich und seine Rechtsnachfolger unwiderruflich die Verpflichtung gegenüber der Stadt Glinde und den jetzigen bzw. künftigen Eigentümern im Bereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 18 A, wenn Beeinträchtigungen oder Störungen auftreten, daß sich deren Grundstücke auf ihre Kosten an die von ihm betriebene Gemeinschaftsantennenanlage auf dem Hochhaus Sandweg 2 a-e anschließen können.
- Außerdem besteht für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 A nach Auskunft der Deutschen Bundespost die Anschlußmöglichkeit an das für das Jahr 1984 vorgesehene örtliche Breitbandnetz der Deutschen Bundespost.

## 8. Park- und Stellplätze

Der Bedarf an Stellplätzen ist auf den Grundstücken bzw. auf den dafür ausgewiesenen Flächen gesichert.

Eine Aufstellung der erforderlichen und nachgewiesenen Stell- und Parkplätze ist dieser Begründung als Anlage 4 beigelegt.

Die Gestaltung der Stell- und Parkplatzflächen setzt der Grünordnungsplan fest.

Für die Flächen "x" und "y" ist eine 4- bis 5-geschossige Wohnbebauung vorgesehen; die notwendigen Stellplätze für diese Häuser sollen im erweiterten Erdgeschoß der Baukörper untergebracht werden.

Gemäß § 21a(1) BauNVO werden diese Garagengeschosse nicht auf die Anzahl der im Plan festgesetzten Geschossigkeit angerechnet.

9. Kosten

Überschlägige Ermittlung der Kosten, die der Stadt Glinde bei Ausbau der Erschließungsanlagen im Plangebiet 18 A voraussichtlich entstehen :

I. Öffentlicher Bereich

A. Grunderwerb	DM	110.000,00
B. Verkehrsflächen	DM	660.000,00
C. Regenwasserkanal Straßenentwässerung	DM	231.000,00
D. Straßenbeleuchtung	DM	29.000,00
E. Straßenbegleitgrün	DM	27.500,00
F. Kinderspielplätze	DM	132.000,00
G. Fußgängerlichtzeichen- anlage	DM	44.000,00
Summe A-G	DM	1.233.500,00
+ 14 % Mehrwertsteuer für A-G	DM	172.690,00
H. Nebenkosten, Planung und Bauleitung, ca. 10 % für B-G	DM	1.406.190,00
	DM	126.950,00
Summe A-H brutto	DM	1.533.140,00
=====		

Die ermittelten Kosten A-H für den beitragsfähigen Erschließungsaufwand gemäß § 129 BBauG werden abzüglich der 10-%igen Kostenbeteiligung der Stadt Glinde durch Anlieger gedeckt. Der Anteil der Stadt Glinde wird zum gegebenen Zeitpunkt haushaltsmäßig ausgewiesen.

Die Erschließung und Finanzierung insgesamt wird aufgrund eines Erschließungsvertrages durch die Grundstücksgesellschaft Siemens durchgeführt.

II. Privater Bereich

I. Schmutzwasser-Hausanschlüsse	DM	110.000,00
J. Regenwasserkanal	DM	247.500,00
K. Private Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze etc.	DM	715.000,00
L. Parkplatz am Gutshaus	DM	71.500,00
Summe I-L	DM	1.144.000,00
+ 14 % Mehrwertsteuer	DM	160.160,00
	DM	1.304.160,00
M. Nebenkosten, Planung und Bauleitung, ca. 10 %	DM	130.400,00
Summe I-M brutto	DM	1.434.560,00
=====		=====

Die anfallenden Kosten I-M sind nicht Erschließungskosten im Sinne von § 129 BBauG. Die Kosten werden anteilig von den betroffenen Grundeigentümern getragen.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung Glinde vom 26. Mai 1983 gebilligt.

Glinde, den 26.5.1983 (L.S.)

Stadt Glinde  
i.V.

gez. Unterschrift  
(Busch)  
Erster Stadtrat

Die Begründung wurde nach Überarbeitung in der Sitzung der Stadtvertretung Glinde am 30.8.1984 erneut gebilligt.

Glinde, den 18.9.1984

Stadt Glinde

  
Bürgermeister